

Argumente von Kollege Walter Renschler im Nationalrat für das Streikrecht

Streiken ist zulässig

Es trifft zu, dass das Streikrecht nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert ist. Deshalb ist dieses Anliegen auch Gegenstand der parlamentarischen Initiative. Das Streikrecht kann aber vom Artikel 56 BV abgeleitet werden. Er garantiert die Vereinsfreiheit, die auch die Koalitionsfreiheit miteinschliesst. Zur Koalitionsfreiheit gehört ebenfalls das Recht auf Durchführung von Kollektivmassnahmen. Unter Kollektivmassnahmen zur Verteidigung der Arbeitnehmer-Interessen fällt auch das Streikrecht.

Dass das Streikrecht gewährleistet ist, lässt sich auch aus den folgenden drei gesetzlichen Bestimmungen ableiten:

1. Nach OR Artikel 357a, Absatz 2, sind Vertragsparteien verpflichtet, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind. Daraus ist abzuleiten, dass Kampfmassnahmen inklusive Streik zulässig sind, bei Gegenständen ausserhalb eines GA V, oder wenn kein GAV besteht.
2. Das Bundesgesetz über die eidg. Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten verpflichtet in Artikel 6 Arbeitgeber/Arbeitnehmer und ihre Verbände, während des Einigungs- oder Schiedsverfahrens den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten. Aus dieser Verpflichtung ist ebenfalls der Schluss zu ziehen, dass ein Recht auf Kampfmassnahmen besteht, sonst müsste es für Einigungs- und Schiedsverfahren nicht wegbedungen werden.
3. Artikel 23 des Beamtengesetzes auferlegt den Bundesbeamten (Art. 62 auch den Angestellten des Bundes) das Streikverbot. Auch dieses Streikverbot für das Bundespersonal bestätigt indirekt, dass es ein generelles Streikrecht gibt.

Mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention hat sich die Schweiz auch international dazu verpflichtet, das Streikrecht grundsätzlich anzuerkennen. Es ist aus Artikel II abzuleiten: „Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit andern zusammenzuschliessen einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten“.

Soziales Grundrecht

Das Streikrecht kann man übrigens auch als soziales Grundrecht betrachten. Dann ist es kein Recht mehr, das durch Verfassung oder Gesetz zugestanden werden muss. In diesem Fall ist es ein Recht, das man hat und das man benutzt, wenn man es braucht.

Was das Streikrecht des öffentlichen Personals betrifft, macht die Kommissionsmehrheit geltend, der Streik der öffentlichen Bediensteten richte sich gegen das Parlament und das Volk. Diese Argumentation ist falsch. Ein erheblicher Teil des Arbeitsverhältnisses des öffentlichen Personals ist nicht in Gesetzen geregelt, sondern in Verordnungen, Richtlinien und internen Weisungen. Diese ausgesprochenen Arbeitgeber-Normen sind der demokratischen Einwirkungsmöglichkeit - beispielsweise durch das Parlament oder gar das Volk - ausdrücklich entzogen. Folglich kann sich ein Streik gegen solche Normen nicht gegen das Parlament oder das Volk richten.

Zwar nicht auf eidgenössischer Ebene, aber auf Kantons- und Gemeindeebene gibt es das Streikrecht auch in der Schweiz. Neben wenigen Gemeinden kennen nur sechs Kantone das ausdrückliche Streikverbot für das öffentliche Personal. Im Kanton Neuenburg wurde 1981 das bisherige Streikverbot für das Staatspersonal aufgehoben.

Der Kanton Jura garantiert in seiner Staatsverfassung das Streikrecht; im Bereich des öffentlichen Dienstes allerdings unter einem Gesetzesvorbehalt, von dem aber bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Im Gesetz über die Stellung der Magistraten und Funktionäre wird vielmehr das Beamtenstreikrecht ausdrücklich noch mit der Bestimmung untermauert, dass die Teilnahme eines Beamten an einem rechtmässigen Streik weder Entlassungsgrund noch Anlass für eine Disziplinar-massnahme sein könne.

Im Kanton Genf, der keine Regelung des Streikrechts für sein Personal kennt, hat das Verwaltungsgericht den Genfer Beamten das Streikrecht zuerkannt.

Treuepflicht und Streikrecht

In jenen Kantonen, die kein ausdrückliches Streikverbot für ihr Personal festgeschrieben haben, herrscht jedoch keineswegs die Meinung vor, das Streikrecht sei somit gewährt. Im Gegenteil: häufig wird geltend gemacht, dass die allgemeine Treuepflicht der Beamten das Streikrecht ausschliesse. In seiner Weisung zum neuen Personalgesetz schrieb der Zürcher Regierungsrat 1979: „Aufgrund der allgemeinen Treuepflicht des Bediensteten gegenüber dem Staat kann... auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über das Streikverbot in der Vorlage verzichtet werden“. Ähnlich argumentierte der Waadtländer Staatsrat in einer Antwort auf eine Interpellation.

Streikrecht gehört in die Verfassung

Die parlamentarische Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung formuliert. Wird ihr Folge gegeben, dann bleibt die Frage noch offen, ob sich am integralen Streikrecht noch irgendwelche Einschränkungen aufdrängen. Die ausdrückliche Verankerung des Streikrechts in der Verfassung bringt die folgenden drei Vorteile:

1. Die Verfassung wird durch ein soziales Grundrecht bereichert,
2. Die Diskriminierung des öffentlichen Personals punkto Sicherheit gegenüber den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft wird beseitigt und
3. Die unterschiedliche Rechtslage bezüglich des Streikrechts im öffentlichen Dienst wird aufgehoben .

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Der öffentliche Dienst, 13.6.1986.

Personen > Renschler Walter. Streikrecht. Nationalrat. OeD, 1986-06-13